

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 16. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2024)

zum Thema:

Jugendliche Intensivtäter als Gefahr für andere Jugendliche: Gewalt an Schulen

und **Antwort** vom 7. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Februar 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18007
vom 16. Januar 2024
über Jugendliche Intensivtäter als Gefahr für andere Jugendliche:
Gewalt an Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welcher Form werden Gewaltvorfälle an Berliner Schulen dokumentiert? (Bitte um Bericht zu den Jahren 2021, 2022 und 2023.)

Zu 1.: Das Informationsschreiben Gewalt und Notfälle aus dem Jahr 2011 regelt den Umgang mit Gewaltvorfällen an Berliner Schulen. Demnach sind Schulen grundsätzlich verpflichtet, Gewaltvorfälle eigenverantwortlich aufzuarbeiten. Vorfälle, im Zuge derer Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen durch die Schule nach § 62 bzw. § 63 Berliner Schulgesetz (SchulG) ausgesprochen wurden, werden im Schülerbogen dokumentiert (vgl. § 7 Abs. 3 Schuldatenverordnung).

Je nach Gefährdungsgrad des Vorfalls kann entsprechend der Notfallpläne für Berliner Schulen eine Meldung des Vorfalls durch die Schule an die N/K-Schulpsychologin bzw. den N/K-Schulpsychologen (ehemals G/K-Schulpsychologin bzw. G/K-Schulpsychologe) des SIBUZ der Region, die zuständige Schulaufsicht, den Schulträger bzw. den Bereich Gewaltprävention und Krisenintervention in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und

Familie (SenBJF) erfolgen.

Für Vorfälle der Gefährdungsgrade II und III ist diese Meldung vorgeschrieben.

Die in 2016/2017 durchgeführte Evaluation dieses Meldeverfahrens kam zu dem Ergebnis, dass aus den Meldungen der Schulen keine belastbare quantitative Auswertung des tatsächlichen Gewaltaufkommens an Berliner Schulen abgeleitet werden kann.

Seit dem zweiten Halbjahr des Schuljahres 2016/2017 erfolgt vor diesem Hintergrund keine hausinterne zentrale statistische Erfassung und Auswertung von Gewaltmeldungen der Schulen mehr. Es wird stattdessen auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) verwiesen.

Die Berichtslegung zu Straftaten an Schulen erfolgt in der jeweiligen Langfassung der PKS und ist öffentlich einsehbar unter:

<https://www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik/>.

Die PKS für das Jahr 2023 wurde noch nicht veröffentlicht.

2. Inwiefern besteht seitens der Polizei a.) eine datenschutzkonforme Möglichkeit und b.) eine rechtliche Pflicht, das Jugendamt über Intensivtäter zu informieren?

Zu 2.: Der Begriff Intensivtäter ist ein behördeninterner Begriff der Staatsanwaltschaft und der Polizei, der durch die Gemeinsame allgemeine Verfügung zur Verfolgung von Intensivstraftätern (Intensivstraftäterrichtlinie) vom 24. März 2010 bestimmt ist.

Die Polizei hat die Jugendhilfe im Strafverfahren des Jugendamtes in jedem Fall zu informieren, wenn Kinder, Jugendliche und Heranwachsende straffällig werden (§ 70 Jugendgerichtsgesetz (JGG)). Von der Einleitung des Verfahrens ist die Jugendhilfe im Strafverfahren spätestens zum Zeitpunkt der Ladung der bzw. des Jugendlichen zu ihrer bzw. seiner ersten Vernehmung als Beschuldigte/r zu unterrichten.

Die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) in der geltenden Fassung vom 10.05.2022 regelt bundesweit alle Mitteilungen in Strafsachen. Mitteilungspflichtige Stellen sind hier die Staatsanwaltschaft, das Gericht und die Vollstreckungsbehörde. Über Straftaten junger Menschen informieren diese regelhaft das Jugendamt, damit es eine Prüfung der Kindeswohlgefährdung vornehmen kann, unabhängig von der Häufigkeit der strafrechtlich relevanten Taten.

3. Inwiefern besteht seitens des Jugendamts a.) eine datenschutzkonforme Möglichkeit und b.) eine rechtliche Pflicht, die betreffende Schulen über Intensivtäter zu informieren?

Zu 3.: Nr. 1 der MiStra regelt, dass in Strafsachen Gerichte und Staatsanwaltschaften nach der gesetzlichen Regelung im Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG §§ 12 ff.) zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, befugt sind.

So können Gerichte und Staatsanwaltschaft auch Schulen direkt informieren.

Aufgrund des Sozialdatenschutzes können das die Jugendämter nicht.

Berlin, den 7. Februar 2024

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie